

Behindertenpass

Der Behindertenpass dient als bundeseinheitlicher Nachweis einer Behinderung (unabhängig von der Art der Behinderung). Er ist orange und enthält ein Lichtbild. Er wird dreisprachig ausgestellt (Englisch, Französisch und Deutsch) und wird auch zum Teil im Ausland anerkannt.

Aus dem Behindertenpass sind ersichtlich: Vor- und Familienname, Wohnort, Geburtsdatum, Grad der Behinderung bzw. Ihre Minderung der Erwerbsfähigkeit in Prozent, Sozialversicherungsnummer (wenn vorhanden) und eine allfällige Befristung Ihres Behindertenpasses

Voraussetzungen sind:

- Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich
- Grad der Behinderung mindestens 50 Prozent (wird aufgrund der Richtsatzverordnung ermittelt)
- Eventueller Pflegegeldbezug
- Und/oder Berechtigungsfall für erhöhten Bezug von Familienbeihilfe oder
- Bezug einer Geldleistung wegen Berufsunfähigkeit.

Mitzubringen sind:

- Antragsformular (der Antrag auf Ausstellung des Behindertenpasses kann auf: www.help.gv.at heruntergeladen werden).
- Passfoto
- Personaldokumente
- Meldezettel
- Bescheide und Urteile oder Krankengeschichte, Befunde
- Eventuell Nachweis für Gewährung von Pflegegeld
- Und/oder Nachweis, dass Angehörige eine erhöhte Familienbeihilfe beziehen.

Alle Eingaben und die Ausstellung des Behindertenpasses sind gebührenfrei. Zuständig für die Ausstellung ist die jeweilige Landesstelle des Bundessozialamtes.

Der Behindertenpass bringt u.a. folgende Vorteile:

- Preisermäßigungen/Sondertarife: Bei Freizeit- und Kultureinrichtungen, z.B. Konzerte, Museen, Veranstaltungen, Bäder und Seilbahnen. Vor dem Kartenerwerb ist eine Anfrage wegen Preisermäßigungen für Menschen mit Behinderung zweckmäßig. Ermäßigungen des Mitgliedsbeitrages bei Autofahrerklubs nach deren Richtlinien. Grundgebührenermäßigung bei einer Telefongesellschaft.

- Mit der Behindertenpass-Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ kann für den eigenen PKW ein Pauschalbetrag von monatlich € 153, -- beim Finanzamt geltend gemacht werden. Gehbehinderte mit einer mindestens 50%igen Erwerbsminderung, die über kein eigenes Kraftfahrzeug verfügen, können die nachgewiesenen Aufwendungen für Taxifahrten bis zu monatlich € 153,-- steuerlich abschreiben (Vorlagen der Rechnungen). Versicherungssteuer-Befreiung: Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer (früher Kfz-Steuer) mit der Behindertenpass-Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“. Zulassung des KFZ auf die behinderte Person.
- Inhaberinnen/Inhaber eines Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ oder „Blindheit“ bekommen eine Gratis-Autobahnvignette. Das KFZ muss auf die behinderte Person zugelassen sein.